

Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Stadtkreises Ulm

§ 1 Allgemeines

Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der Abfallgesetze betreibt in Form eines Eigenbetriebs (Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm) die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Sie stellt insbesondere die Annahmestellen für verwertbare Reststoffe aus Haushaltungen und Gewerbe, die Sammelbehälter für Glas, Metall und Papier und die Sammelstellen für Problemabfälle aus Haushaltungen auf ihren Recyclinghöfen bereit. Die Entsorgungs-Betriebe regeln den Betrieb und die Benutzung dieser Anlagen in dieser Benutzungsordnung. Die nachfolgenden Bestimmungen sind von allen Benutzern und Besuchern einzuhalten.

§ 2 Geltungsbereich, Hausrecht

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt jeweils für das gesamte Gelände der Recyclinghöfe sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege und sonstigen Bereichen, die mit den Recyclinghöfen zusammenhängen.
- (2) Die Bediensteten der Entsorgungs-Betriebe üben dort das Hausrecht aus. Anlieferer oder Besucher, die den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten oder den ordnungsgemäßen und gefahrlosen Betrieb beeinträchtigen, kann die Nutzung des einzelnen Recyclinghofes untersagt werden (Hausverbot). Sie können in diesen Fällen vom jeweiligen Recyclinghof verwiesen werden.

§ 3 Zugelassener Personenkreis

Zur Benutzung der Recyclinghöfe sind zugelassen:

- Grundstückseigentümer oder Gleichgestellte,
- sonst zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte (Mieter, Pächter, Gewerbebetriebe),

soweit sie der Anschluss- und Überlassungspflicht unterliegen und von ihnen Müllgrundgebühren erhoben werden.

§ 4 Einzelregelungen für bestimmte Abfallarten

- (1) **Sperrmüll:** 6 kostenfreie Anlieferungen von 1 m³ Sperrmüll (sperrige oder schwere Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbe, die nicht in zugelassenen Müllbehältern bereitgestellt werden können). Darüber hinausgehende Mengen können gebührenpflichtig auf den Recyclinghöfe angeliefert oder durch den Sperrmülldienst der Entsorgungs-Betriebe gegen Kostenerstattung abgeholt werden.
- (2) **Altholz:** 6 kostenfreie Anlieferungen von 1 m³ Altholz (Abfälle aus naturbelassenen oder behandelten Massivhölzern, Holzwerkstoffen oder Verbundstoffen). Darüber hinausgehende Mengen können gebührenpflichtig auf den Recyclinghöfe angeliefert oder als Beistellung zum Sperrmüll durch den Sperrmülldienst der Entsorgungs-Betriebe gegen Kostenerstattung abgeholt werden.
- (3) **Bauschutt:** 2 kostenfreie Anlieferungen von 0,5 m³ Bauschutt (z. B. Putz-, Gips-, Ziegel-, Betonabbruch, Sanitärkeramik, Fliesen, Bodenaushub und sonst. mineralische Reststoffe) und Gartenabfälle (z. B. Strauchschnitt, Laub, Gras) bis 1 m³ pro Monat auf jedem Recyclinghof. Größere Mengen an Bauschutt sind grundsätzlich zur Deponie Donaustetten zu bringen.
- (4) Auf dem Gebührenbescheid ist ein Code aufgedruckt. Im Falle einer Anlieferung von Sperrmüll, Altholz oder Bauschutt wird dieser vom Recyclinghofpersonal gescannt. Ab der 7. Anlieferung von Sperrmüll, der 7. Anlieferung von Altholz und der 3. von Bauschutt werden diese kostenpflichtig erfasst.

- (5) Kostenfreie Anlieferung von Altpapier, Kartonagen, Leichtverpackungen („Grüner Punkt“), unverschmutztem Styropor, Textilien, Schrott, Weiß-, Braun-, Grünglas, Elektrokabel, Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Gasentladungslampen, Korkabfällen,.
- (6) **Problemstoffe:**
Kostenfreie Anlieferung von Autobatterien, Batterien, Tintenpatronen, Dispersionsfarben aus Haushaltungen oder Kleingewerbebetrieben in Mengen bis maximal 20 l oder 20 kg in der Summe pro Monat auf allen Recyclinghöfen. Sonstige Problemstoffe (z. B. Lacke, Laugen, Putzmittel) können nur in Grimmelfingen bis zu den genannten Mengen kostenfrei angeliefert werden. Die Größe der dabei angelieferten Behältnisse dürfen höchstens 15 Liter betragen.
- (7) Die Anlieferung von Restmüll, Altöl, Autoreifen, Feuerwerkskörpern, Munition, Sprengstoff, radioaktiven Stoffen, Stoffe mit explosiven Eigenschaften und Druckgasflaschen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (8) Die Anlieferung von Haushaltsgroß- und Kühlgeräten (z. B. Waschmaschinen, Spülmaschinen, Kühlschränke) und Bildschirmgeräten ist nur auf dem RH Grimmelfingen möglich.

§ 5 Zurückweisungsrecht, Rücknahmepflicht

Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe oder unzulässigerweise angelieferte Abfälle hat der Erzeuger oder Anlieferer unverzüglich zurückzunehmen. Die Rücknahmekosten hat der Erzeuger oder Anlieferer in vollem Umfang zu tragen. Unabhängig davon können die Entsorgungsbetriebe die ordnungsgemäße Beseitigung auf Kosten des Erzeugers oder Anlieferers selbst veranlassen.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Recyclinghöfe Jungingen, Donaustetten, Einsingen, Wiblingen:
- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| Montag, Dienstag, Donnerstag: | 16.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch: | geschlossen |
| Freitag: | 16.00 - 18.00 Uhr |
| Samstag: | 10.00 - 17.00 Uhr |

- Recyclinghof Eselsberg, Böfingen:
- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| Montag, Dienstag, Donnerstag: | 14.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch: | 14.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag: | 14.00 - 18.00 Uhr |
| Samstag: | 09.00 - 18.00 Uhr |

- Recyclinghof Grimmelfingen:
- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| Montag, Dienstag, Donnerstag: | 09.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch: | 13.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag: | 09.00 - 18.00 Uhr |
| Samstag: | 09.00 - 18.00 Uhr |

- (2) Die Anlieferung hat so zu erfolgen, dass die Recyclinghöfe nach dem Abladevorgang bis spätestens zum Ende der Öffnungszeiten verlassen werden können.
- (3) Während der Oster- und Weihnachtsfeiertage, an Sylvester und am Schwörmontag gelten geänderte Öffnungszeiten. Diese werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (4) Die Entsorgungsbetriebe behalten sich die Möglichkeit vor, bei Bedarf die Öffnungszeiten aus betrieblichen Gründen vorübergehend oder dauernd zu ändern. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Zutritt zu den Recyclinghöfen, Verhalten auf den Recyclinghöfen und bei der Anlieferung

- (1) Der Zutritt zu den Recyclinghöfen ist nur Anlieferern und Bediensteten der Entsorgungsbetriebe gestattet. Anderen Personen (z. B. Besuchern) ist der Zutritt nur mit Zustimmung der Entsorgungsbetriebe bzw. des Betriebspersonals erlaubt.
- (2) Fahrzeuge dürfen nur im Beisein und nach Weisung des Betriebspersonals entladen werden.
- (3) Alle Anlieferer und Besucher sind verpflichtet, vor dem Abladen dem Betriebspersonal die notwendigen Auskünfte (z. B. Ausweis, Müllgebührenbescheid, Art der Abfälle) zu erteilen.
- (4) Für eine zügige Abwicklung auf dem Recyclinghof (Annahmekontrolle, Abladevorgang) sind die Abfälle/Wertstoffe vor Anlieferung nach Abfall-/Wertstofffraktionen zu sortieren und in offenen Behältnissen anzuliefern; unsortierte Anlieferungen oder Anlieferungen in geschlossenen Behältnissen/Müllsäcken werden zurückgewiesen. Abfälle/Wertstoffe dürfen nur an den freigegebenen Stellen bzw. vom Betriebspersonal angewiesenen Plätzen abgeladen werden.
- (5) Der Aufenthalt auf dem Recyclinghof hat so zu erfolgen, dass Störungen des Betriebsablaufes vermieden werden. Nach dem Entladevorgang hat der Anlieferer den Recyclinghof unverzüglich zu verlassen.
- (6) Betriebsgebäude sind ausschließlich für das Betriebspersonal bestimmt.
- (7) Die Zufahrtsstraßen sind freizuhalten; insbesondere dürfen diese nicht als Park- oder Wartepplätze benutzt werden.
- (8) Der Kauf und Verkauf von Waren (Getränken, Zigaretten u. ä.) ist nicht gestattet.
- (9) Dem Betriebspersonal ist es nicht gestattet, Trinkgelder oder andere Zuwendungen anzunehmen.
- (10) Auf dem Recyclinghof herrscht absolutes Alkoholverbot.
- (11) Auf dem Recyclinghof ist höchstens Schrittgeschwindigkeit (max. 10 km/h) zu fahren
- (12) Auf dem Recyclinghofgelände erfolgt die Verkehrsführung durch Verkehrszeichen gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie zusätzlichen Hinweisschildern. Handzeichen des Betriebspersonals sind vorrangig zu beachten. Auf dem Gelände gilt die StVO.

§ 8 Sicherheitsbestimmungen, Haftungsausschluss

- (1) Das Auslesen und Sammeln von Abfällen oder Wertstoffen ist untersagt.
- (2) Das Verbrennen jeglicher Stoffe ist verboten. Darüber hinaus ist das Rauchen in den Betriebsgebäuden sowie an den Abladestellen und das Entfachen von offenem Feuer nicht gestattet.
- (3) Alle Personen, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten, sind für ihre eigene Sicherheit verantwortlich. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen, die beim Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf den Recyclinghöfen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten der Entsorgungsbetriebe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
- (4) Die Problemstoffe sind an den markierten Annahmestellen zu übergeben. Die ausgewiesenen Problemstoffbereiche dürfen nicht betreten werden.
- (5) Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit infolge von Störungen wegen betriebswichtigen Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen sonstiger Umstände, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadensersatz zu.
- (6) Die Benutzer und Besucher haften selbst für alle mitgebrachten Gegenstände einschließlich des Lieferfahrzeugs.
- (7) Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Dritte bleiben unbenommen.

§ 9 Ausnahmen

Nur die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 10 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Stadtkreis Ulm (Abfallsatzung) und dieser Benutzungsordnung durch die Anlieferung von

Abfallstoffen entstehen, haften der jeweilige Anlieferer und derjenige, für den abgelagert wird, als Gesamtschuldner unbeschränkt.

- (2) Im Übrigen haftet ein Benutzer für Schäden, die er an Einrichtungen oder Fahrzeugen der Recyclinghöfe verursacht. Dies gilt auch für Personenschäden. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Ulm, den 01.04.2021

Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm

Gez.

Thomas Mayer

Betriebsleiter